

Bundesamt für Justiz
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 7. Mai 2009

Vernehmlassung Teilrevision des SchKG (Sanierungsrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der veb.ch vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling rund 6000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen und Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hoch qualifizierten Fachleute. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Thema Stellung zu nehmen.

Der veb.ch unterstützt nachdrücklich das Ziel des Vorentwurfs, das derzeit geltende Sanierungsrecht nicht vollständig zu überholen, sondern nur punktuell zu verbessern, indem Schwachstellen beseitigt werden sollen. Positiv hervorzuheben sind die Stärkung der Rechte der Gläubiger sowie die Erleichterung der Anfechtung missbräuchlicher Vermögensverschiebungen. Auch die Möglichkeit des Sachwalters, Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung auflösen zu können, begrüßen wir. Den Vorschlag des Bundesrats, dass zukünftig neu zwischen den Beteiligten verhandelt und vereinbart werden soll, ob und inwieweit mit dem Betrieb auch Arbeitsverträge übernommen werden, halten wir ebenfalls für zweckmässig.

Bezüglich einiger konkreter Artikel möchten wir jedoch folgende Anmerkungen machen:

1. SchKG Art. 286 Abs. 3 und Art. 288 Abs. 2 Nahestehende

Aufgrund von Richtlinien der OECD aber auch der Schweizer Gesetzgebung bestehen genügend Hinweise, dass eine Verrechnung auch innerhalb eines Konzerns „at arm's length“ erfolgen muss. Eine saubere Dokumentation zur Herleitung der angewandten Preise sollte demnach Teil einer ordnungsgemäss geführten Buchhaltung sein und Aufschluss über das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung geben.

Ein Problem beim Konkurs mit nachfolgender Auffanggesellschaft ist jedoch, dass ein bisheriger Firmeneigentümer die Geschäfte unter einer neuen Firma weiterführt und auch den bisherigen Kundenstamm nahtlos übernimmt. Die Bewertung eines solchen Kundenstamms fehlt jedoch häufig, ebenso eine Abgeltung für die Übernahme des Kundenstamms. Damit stellt sich die Frage, ob nicht (von Amts wegen) festgestellt werden müsste, in wie fern ein Kundenstamm unentgeltlich an eine Auffanggesellschaft übergegangen ist.

2. SchKG Art. 292 Anfechtungsfrist 2 Jahre

Die Praxis zeigt, dass Abklärungen von Gläubigern, insbesondere wenn sie in Auftrag gegeben wurden, länger dauern können, z.B. wenn ein Auslandsbezug vorliegt. Auch bei Konkursen, die mangels Aktiven schnell abgeschlossen werden, kann sich erst später zeigen, dass die Durchführung eines Konkursverfahrens den Gläubigern einen Nutzen hätte bringen können, für den sie – mangels Wissen – keinen Vorschuss geleistet hatten. Generell ist es heute oft irritierend, wie schnell ein Konkurs mangels Aktiven eingestellt wird. Der Grund liegt häufig darin, dass die Höhe des verlangten Kostenvorschusses für die Durchführung des Verfahrens viele Gläubiger davor abschreckt, ein solches Verfahren zu verlangen.

Das Anfang April 2009 in der Tagespresse diskutierte Vorgehen der Staatsanwaltschaft Zürich im Zusammenhang mit den sogenannten „Wegwerfgesellschaften“ zeigt, dass auch strafrechtlich relevante Fragen in solchen Konkursen stecken können (Art. 165 StGB). Im Zusammenhang mit einer Überarbeitung des SchKG stellt sich somit grundsätzlich die Frage, ob die Prüfung durch den Konkursbeamten nicht weitergehen sollte als heute. Zusätzlich zeigt sich, dass Gläubiger allenfalls erst nach Ablauf von 2 Jahren via Urteil im Strafverfahren davon Kenntnis erhalten, dass ggf. noch verwertbares Vermögen in Form von Schadenersatzforderungen vorhanden gewesen wäre.

Wir empfehlen deshalb, die Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahre zu verlängern. Die bisherige gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren ist demgegenüber nicht geeignet, den zunehmend komplexeren Geschäftsabwicklungen Rechnung zu tragen.

3. SchKG Art. 293 Unterlagen bei Einleitung

Die Qualität der vorzulegenden Bilanz und Erfolgsrechnung sollte bestimmten Mindestanforderungen genügen; insbesondere ist zu fordern, dass Bilanz und Erfolgsrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeigen müssen. Auch die Planzahlen sind auf entsprechender Basis nachvollziehbar herzuleiten.

4. SchKG Art. 293c provisorische Stundung

Der hier verfolgte Gedanke, die provisorische Stundung nicht zu veröffentlichen, ist positiv, wenn es um eine Fortführung des Unternehmens geht. Stossend ist jedoch, dass ein Gläubiger eine Betreibung einleiten und Spesen verursachen könnte, die er im Wissen um die provisorische Stundung nicht verursacht hätte.

5. SchKG Art. 310 Vereinbarungen während Stundung

Hier sollte präzisiert werden, wie mit Bestellungen umgegangen werden soll, die während einer nicht veröffentlichten provisorischen Stundung erfolgen. Wird ein Gläubiger nicht über die Stundung orientiert, kann er auch nicht sicherstellen, dass eine erneute Bestellung mit Zustimmung des Sachwalters erfolgte.

Mit Blick auf die immer häufiger mittels elektronischer Verfahren (zum Teil automatisch) ausgelösten Bestellungen stellt sich ebenfalls das Problem, wie ein Gläubiger sicher gehen kann, dass der Sachwalter die Bestellung bewilligt hat.

6. OR Art. 725 Zahlungsunfähigkeit als Grund für eine Sanierungs-GV

In der Botschaft zum neuen Aktienrecht (vom Dezember 2007) wurde der Vorschlag unterbreitet, Zahlungsunfähigkeit als Grund für eine „Sanierungs-GV“ ins Gesetz aufzunehmen (siehe Art. 725a E-OR 2007). Wir empfehlen, diese Fassung in den vorliegenden Entwurf einzuarbeiten.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Herbert Mattle
Präsident veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident veb.ch